Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64 Ausgegeben Danzig, den 23. Dezember 1922

Inhalt. Gesetz über eine zehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 13. Dezember 1922 (S. 567). — Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 572). Vom 12. Dezember 1922 (S. 572). — Verordnung betr. Aenderung der Bestimmungen über Schöffen und Geschworene vom 15. September 1922 (S. 573). — Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene (S. 574). — Verordnung über Pauschbeträge für die Spruchsachen bei dem Oberversicherungsamt (S. 574). — Vermögenssteuergesetz. Vom 7. Dezember 1921 (S. 574). — Verordnung betreffend Neufestsetzung der Gebühren für die Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telelegraphenverwaltung vom 1. Januar 1923 ab. (S. 580).

235 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über eine zehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.
Vom 13. Dezember 1922.

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 165) und des Gesetzes über eine achte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1922 (Gesetzbl. S. 541) wird wie folgt geändert:

I. In § 8 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

II. In § 22 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „200" durch „2000", die Zahl „250" durch „2500" und die Zahl „300" durch „3000" zu ersetzen.

III. In § 22 Abs. 1 ist unter Nr. 2 „4000 Mark jährlich" dreimal durch „2000 Mark monatlich" zu ersetzen.

Am Schluß von Nr. 2 ist als neuer Satz anzufügen:

„Der Senat ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen".

IV. In § 22 Abs. 7 (c) ist der Satzteil „das den Betrag von 4000 Mark jährlich" durch „das die jeweils festgesetzte Einkommensgrenze (Abs. 1 Nr. 2)" zu ersetzen.

V. § 23 Abs. 2 (b) erhält folgenden Zusatz:

„bei Witwern jedoch spätestens mit dem Wegfall der letzten Kinderbeihilfe".

VI. § 25 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Alle Zahlungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden".

VII. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßig — endgültig — angestellten unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 wie folgt geändert:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 12. 1922).

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 9700 — 10100 — 10500 — 10900 — 11300 — 11700 — 12100 — 12500 — 12800 M monatlich
„ 2: 10600 — 11100 — 11600 — 12100 — 12500 — 12900 — 13300 — 13700 — 14100 „ „
„ 3: 11700 — 12200 — 12700 — 13200 — 13700 — 14200 — 14700 — 15100 — 15500 „ „
„ 4: 12800 — 13400 — 14000 — 14500 — 15000 — 15500 — 16000 — 16500 — 17000 „ „
„ 5: 14100 — 14700 — 15300 — 15900 — 16500 — 17100 — 17700 — 18200 — 18700 „ „
„ 6: 15400 — 16100 — 16800 — 17500 — 18100 — 18700 — 19300 — 19900 — 20500 „ „
„ 7: 17300 — 18100 — 18800 — 19500 — 20200 — 20900 — 21600 — 22300 — 23000 „ „
„ 8: 19600 — 20500 — 21400 — 22300 — 23200 — 24100 — 25000 — 25900 M monatlich
„ 9: 21500 — 22600 — 23700 — 24800 — 25900 — 27000 — 28100 — 29100 „ „
„ 10: 24400 — 25800 — 27200 — 28600 — 30000 — 31400 — 32700 — 34000 „ „
„ 11: 27500 — 29300 — 31100 — 32800 — 34500 — 36200 — 37900 — 39600 „ „
„ 12: 32500 — 35000 — 37500 — 40000 — 42500 — 45000 — 47500 „ „
„ 13: 42000 — 47000 — 52000 — 57000 — 62000 „ „

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1) 43 000 M monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 31 000 — 33 000 — 35 000 — 37 000 — 39 000 — 41 000 — 43 000 — 45 000 M, in besonderen Einzelfällen bis zu 56 000 M.

2) 54 000 M monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 39 000 — 42 000 — 45 000 — 48 000 — 50 000 — 52 000 — 54 000 — 56 000 M, in besonderen Einzelfällen bis zu 62 000 M.

Als Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 tritt hinzu:

„Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind, oder bei denen nach Entscheidung des Senats die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können".

II. Einzelgehälter.

Gruppe I: 62 000 M monatlich
„ II: 70 000 „ „
„ III: 81 400 „ „
„ IV: 85 300 „ „
„ V: 140 000 „ „

Die Anmerkung 2 zu Gruppe IV der Einzelgehälter erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab folgende Fassung:

„2) Der gegenwärtige Finanzsenator erhält für seine Person ein ruhegehaltsfähiges Grundgehalt von 116 300 M monatlich".

VIII. Die Schlußbestimmungen der Anlage 1 werden in Abschnitt A (Aufwandsentschädigungen) wie folgt geändert:

1. Die jetzige Bestimmung erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab die Ziffer „1" und folgenden Zusatz:

   „Der Senat kann diese Aufwandsentschädigung entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen weiter erhöhen oder herabsetzen".

2. Als Ziffer 2 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab hinzuzufügen:

   „2. Im übrigen dürfen Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) nur insoweit gezahlt

oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt".

IX. Die Schlußbestimmungen der Anlage 1 werden in Abschnitt C (Nebenbezüge) wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 (a) erhält folgenden Zusatz:
   „vom 1. Oktober 1922 ab ruhegehaltsfähig nicht mehr als 10 v. H. Anteil bis zum Höchstbetrage von 38 400 M jährlich".
2. Ziff. 1 (b) erhält folgenden Zusatz:
   „vom 1. Oktober 1922 ab bis höchstens 34 800 M jährlich".
3. Ziffer 3 (Absatz 1 bis 3) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab folgende Fassung:
   „3. Die Professoren und Abteilungsvorsteher an der Technischen Hochschule erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der dem Rektor der Technischen Hochschule zu gewährenden Amtsvergütung wird durch den Senat festgesetzt. Die Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden."

X. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab folgende Fassung:
„Der Ortszuschlag beträgt für planmäßig (endgültig) angestellte Beamte:

bei einem monatlichen Grundgehalt						
bis 11 600 M	über 11 600 bis 12 900 M	über 12 900 bis 15 400 M	über 15 400 bis 17 500 M	über 17 500 bis 22 600 M	über 22 600 bis 32 800 M	über 32 800 M
monatlich						
M	M	M	M	M	M	M
2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000

Der Ortszuschlag ist im **vollen** Betrage ruhegehaltsfähig."

XI. Die Anlage 4 (Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen — nicht endgültig angestellten — unmittelbaren Staatsbeamten) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt geändert:

1) Ziffer 1 (a bis c) erhält folgende Fassung:

„1. Es betragen die **monatlichen** Grundvergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Anwärterdienstjahres ab							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für vor dem 1. Juli 1920 als nichtplanmäßige Beamte eingestellte Post- u. Telegraphengehilfinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
für auftragsweise vollbeschäftigte u. einstweilig angestellte Volksschullehrer	70	80	85	90	95	95	95	—
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird.							
	M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe 1 { Zivilanwärter . . .	6 790	7 760	8 245	8 730	9 215	—	—	—
Militäranwärter . .	7 760	8 245	8 730	9 215	—	—	—	—
Gruppe 2 { Zivilanwärter . . .	7 420	8 480	9 010	9 540	10 070	—	—	—
Militäranwärter . .	8 480	9 010	9 540	10 070	—	—	—	—
Gruppe 3 { Zivilanwärter . . .	8 190	9 360	9 945	10 530	11 115	—	—	—
Militäranwärter . .	9 360	9 945	10 530	11 115	—	—	—	—
Gruppe 4 { Zivilanwärter . .	8 960	10 240	10 880	11 520	12 160	—	—	—
Militäranwärter . .	10 240	10 880	11 520	12 160	—	—	—	—
vor dem 1. Juli 1920 als nicht planmäßige Beamte eingestellte Post- u. Telegraphengehilfinnen	7 680	8 320	8 960	9 600	10 240	10 880	11 520	12 160
Gruppe 5 { Zivilanwärter . . .	9 870	11 280	11 985	12 690	13 395	—	—	—
Militäranwärter . .	11 280	11 985	12 690	13 395	—	—	—	—
Gruppe 6 { Zivilanwärter . .	10 780	12 320	13 090	13 860	14 630	—	—	—
Militäranwärter . .	12 320	13 090	13 860	14 630	—	—	—	—
Gruppe 7 { Zivilanwärter . . .	12 110	13 840	14 705	15 570	16 435	—	—	—
Militäranwärter . .	13 840	14 705	15 570	16 435	—	—	—	—
auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Volksschullehrer . .	12 110	13 840	14 705	15 570	16 435	16 435	16 435	—
Gruppe 8	13 720	15 680	16 660	17 640	18 620	—	—	—
Gruppe 9	15 050	17 200	18 275	19 350	20 425	—	—	—
Gruppe 10	17 080	19 520	20 740	21 960	23 180	—	—	—

2. Im Text der Ziffer 2, 3, 7 und 8 ist jedesmal statt „Ziffer 1 a, 1 b und 1 c“ bezw. „Ziffer 1 a, 1 b oder 1 c“ zu setzen: „Ziffer 1“.
3. In Ziffer 4 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter „12825 M jährlich“ einzufügen: „vom 1. Oktober 1922 ab eine solche von 10070 M monatlich“.
4. Die Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
   „Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei der Technischen Hochschule beziehen neben ihrer Grundvergütung (Ziffer 12) einen durch den Senat festzusetzenden Anteil an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, insoweit der Gesamtbetrag dieser Gebühren zur Deckung der Ausgabe außer dem Gebührenanteil des Professors ausreicht. Die Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.“

XII. In Anlage 5 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:
„1. Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz werden festgesetzt:
a) der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen (§ 23 Absatz 1).

für die erste Hälfte des Monats Oktober 1922 auf	3 v. H.
„ „ zweite „ „ „ „ „ „	11 v. H.
vom 1. November 1922 ab	49 v. H.

b) der besondere Ausgleichszuschlag — Frauenbeihilfe — (§ 23, Abs. 2) vom 1. Oktober 1922 ab auf 1000 M monatlich.

§ 2.

(1) Die am 30. September 1922 im Dienst befindlichen planmäßig (endgültig) und nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritt nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel II.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Artikel III.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen aufgrund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft, soweit es im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
a) das Gesetz betreffend Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 5. April 1922 (Gesetzblatt S. 99),
b) das Gesetz über eine achte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1922 (Gesetzblatt S. 541).

Danzig, den 13. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

236

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 12. Dezember 1922.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der Gebührentarif der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1922 (Gesetzblatt S. 69) wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.

Artikel 2.

§ 54 Buchstabe a der im Artikel 1 genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung und bei einem Verkauf aus freier Hand durch den Erlös der Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt."

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitreibungsverfahren.

Danzig, den 12. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Schümmer.

Gebührentarif.

	I	II	III	IV	V
	bis 50 M	mehr als 50 bis 200 M einschl.	mehr als 200 bis 500 M einschl.	mehr als 500 bis 1000 M einschl.	für jede weiteren angefangenen 1000 M mehr
	M	M	M	M	M
1. Für die Mahnung*) . . . . . Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet, mindestnns jedoch 1 Mark. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.	10	15	25	35	30
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen . . . Wenn der Schuldner die Pfandung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.	15	25	35	50	50

*) Für Mitteilungen von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

	I	II	III	IV	V
	bis 50 M	mehr als 50 bis 200 M einschl. M	mehr als 200 bis 500 M einschl. M	mehr als 500 bis 1000 M einschl. M	für jede weiteren angefangenen 1000 M mehr M
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	10	15	25	35	30
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen . . . . . Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.	15	25	35	50	50
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten . . . . . Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.	15	25	35	50	50
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift . . . . . Umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.	10	15	25	35	30
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist . . . . . Erfolgt die Zustellung dnrch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, so wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.	10	15	25	35	30

237

Verordnung

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes betr. Änderung der Bestimmungen über Schöffen und Geschworene vom 15. September 1922 — Ges. Bl. S. 413 — wird hiermit folgendes verordnet:

Die Heranziehung der Schöffen und Geschworenen nach den neuen Bestimmungen hat zu erfolgen:

a) bei den Schöffengerichten der Amtsgerichte Zoppot und Tiegenhof vom 1. Januar 1923 ab,

b) beidem Schöffengericht des Amtsgerichts Danzig, bei dem großen Schöffengericht und dem Schwurgericht vom 1. März 1923 ab.

Bis zu den genannten Terminen erfolgt die Heranziehung nach den bisherigen Bestimmungen.

Danzig, den 19. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

238 **Verordnung**
über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „sechstausend" durch das Wort „zwölftausend" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „eintausendachthundert" durch das Wort „dreitausendsechshundert" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „fünftausendvierhundert" durch das Wort „zehntausendachthundert" ersetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des § 1 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen werden.

§ 3.

Der Senat kann die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Rentenempfängers, bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte.

Danzig, den 15. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Strunk.

239 **Verordnung**
über Pauschbeträge für die Spruchsachen bei dem Oberversicherungsamt.

Auf Grund der Artikel 1 und 3 des Gesetzes über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei dem Oberversicherungsamt vom 13. September 1922 (Gesetzbl. S. 410) wird folgendes verordnet:

„Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, als Pauschbetrag zu den Kosten des Oberversicherungsamts im Jahre 1921 einhundertfünfzig Mark zu entrichten."

Danzig, den 15. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Strunk.

240 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vermögenssteuergesetz. Vom 7. Dezember 1922.

Persönliche Steuerpflicht.

§ 1.

Vermögenssteuerpflichtig sind:

1. die Danziger Staatsangehörigen mit Ausnahme derer, die seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, ohne im Gebiete der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz zu haben,

2) Personen, welche nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten 6 Monate. Als Aufenthalt des Erwerbes wegen gilt jeder Aufenthalt, es sei denn, daß aus den Umständen des Einzelfalles das Gegenteil hervorgeht oder der Zuziehende das Gegenteil beweist,

3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen, sofern sie:

1. den Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben und
2. eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist, und
3. ihr Vermögen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

§ 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art mit ihrem gesamten inländischen Betriebs- und Grundvermögen steuerpflichtig, soweit die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gegeben sind.

§ 3.

Persönliche Steuerfreiheit.

Von der Vermögenssteuer sind befreit:

1. die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich oder zu mehr als drei Vierteln der Freien Stadt Danzig, ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen,
2. die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften,
3. die Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

Der Senat wird ermächtigt, weitere Befreiungen von der Besteuerung auf Antrag zu gewähren.

§ 4.

Steuerbares Vermögen.

Der Besteuerung unterliegt hinsichtlich der Steuerpflichtigen gemäß § 1 das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen im Inland und Ausland nach Abzug der Schulden, hinsichtlich der Steuerpflichtigen nach § 2 nur das gesamte inländische Betriebs- und Grundvermögen.

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige besondere Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben,
2. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital,
3. Kapitalvermögen.

II. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern diese nicht unter I fallen oder nicht als Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen sind.

§ 5.

Als Kapitalvermögen im Sinne des § 4 Ziffer 3 ist anzusehen:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien und Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen nnd anderen Gesellschaftseinlagen; ausgenommen sind Kapitalforderungen, die aus den laufenden Jahreseinkünften der in § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen vorhanden sind,
2. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften der in § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen vorhandenen Bestände, ferner Gold und Silber in Barren; außerdem Gegenstände aus edlem Metall und Schmuckgegenstände, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 20 000 M und darüber betragen hat, und sofern sie nach dem 31. Dezember 1919 angeschafft sind,
3. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen zustehen.

§ 6.

Sachliche Steuerfreiheit.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, an Krankenkassen, Unfallversicherungskassen und an den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Versicherungen,
2. Ansprüche auf Pensionen, Renten und andere Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden,
3. Ansprüche auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung, wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützung für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind,
4. Ansprüche auf Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit dem Steuerpflichtigen zustehen,
5. Vermögenswerte, die nur gemeinnützigen oder Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, wenn die Verwendung nur für diese Zwecke sichergestellt ist.

§ 7.

Abzüge vom Vermögen.

I. Von dem Gesamtvermögen sind bei allen Steuern in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden) und insoweit diese Verbindlichkeiten nicht zu Vermögensanteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind.
2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Renten und andere wiederkehrende Leistungen, die der Verpflichtete auf die Lebenszeit des Berechtigten oder auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen, zu bewirken hat.

II. Bei den in § 1 Ziffer 3 bezeichneten Personen:

1. der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals,

2. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die dem Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse,
3. bei eingetragenen Genossenschaften, sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen oder des Stammkapitals der Gesellschaften sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen,
4. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsfonds,
5. bei landschaftlichen und ähnlichen Kreditanstalten das ursprünglich bei der Gründung und später zugewiesene Vermögen.

§ 8.

Gemeinschaftliche Besteuerung.

Dem Vermögen eines nach § 1 Steuerpflichtigen wird das in Danzig steuerpflichtige Vermögen seiner Ehefrau hinzugerechnet.

Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben. Jeder Ehegatte haftet für die Vermögenssteuer des anderen Teiles als Gesamtschuldner.

§ 9.

Veranlagungszeitraum.

Der Vermögenswert wird jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgestellt auf Grund des Vermögensstandes am 31. Dezember des dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangehenden Jahres. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen anstelle des Vermögensstandes am Schluß eines Kalenderjahres der Stand am Schluß des letzten Wirtschafts-(Geschäftsjahres), das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht. Die zwischen dem Schluß dieses Wirtschafts-(Geschäftsjahres) und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. An einen gemäß Satz 2 gestellten Antrag bleibt der Steuerpflichtige auch für künftige Veranlagungszeiträume gebunden.

Wird die Steuerpflicht innerhalb eines Veranlagungszeitraumes begründet, so ist für den noch laufenden Teil des Veranlagungszeitraumes der Vermögensstand bei dem Eintritt in die Steuerpflicht maßgebend.

Wird ein beschränkt Steuerpflichtiger im Laufe eines Veranlagungszeitraumes unbeschränkt steuerpflichtig oder erwirbt er im Laufe eines Veranlagungszeitraumes weitere die beschränkte Steuerpflicht begründende Vermögensgegenstände, so findet Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Vermögen der Wert des hinzugetretenen Vermögens hinzugerechnet wird.

§ 10.

Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit folgender Ergänzung:

Bei der Festsetzung des Wertes von Wertpapieren kann allgemein oder auf Antrag des Steuerpflichtigen durch das Steueramt auch ein geringerer Wert als der in den §§ 122—124 zu ermittelnde Wert festgesetzt werden, wenn das betreffende Wertpapier während längerer Zeit einen im Verhältnis zum Kurswert geringen Ertrag gebracht hat.

Der Senat bestimmt im voraus, welcher Ertrag bei den einzelnen Arten von Wertpapieren als im Verhältnis zum Kurswert gering anzusetzen ist.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der am Stichtag banküblichen Leihsätze für fremde Gelder.

§ 11.

Besteuerungsgrenze.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 500 000 M übersteigende Teil des Vermögens. Dieses

gilt nicht, sobald das steuerpflichtige Vermögen mehr als 5 Millionen Mark beträgt oder die Steuerpflicht nur auf § 3 beruht.

§ 12.

Zur Berechnung der Vermögenssteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle Tausend nach unten abgerundet.

§ 13.

Steuersätze.

Die Steuer beträgt für die natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 und 2) jährlich:

Von den ersten angefangenen oder vollen 100 000 Mark des der Steuer unterliegenden Vermögens		1	vom Tausend
von den nächsten 200 000 Mark	=	2	„ „
„ „ „ 200 000 „	=	3	„ „
für die nächsten angefangenen oder vollen 500 000 Mark	=	4	„ „
„ „ 1 000 000 „	=	5	„ „
„ „ 2 000 000 „	=	6	„ „
„ „ 3 000 000 „	=	7	„ „
„ „ 4 000 000 „	=	8	„ „
„ „ 5 000 000 „	=	9	„ „
„ „ 10 000 000 „	=	10	„ „

Für die Steuerpflichtigen aus § 1 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich $1^1/_2$ vom Tausend des der Steuer unterliegenden Vermögens.

§ 14.

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

Die nach § 12 berechnete Vermögenssteuer ermäßigt sich um 150 Mark für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Vermögen nicht mehr als 500 000 Mark beträgt.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Vermögenssteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Vermögen den Betrag von 500 000 Mark nicht übersteigt.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Alter, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfalle.

Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch Eigenerwerb zu bestreiten und deren steuerpflichtiges Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 5 besteht und nicht mehr als 500 000 Mark beträgt, müssen auf Antrag jeweils für ein Kalenderjahr von der Vermögenssteuer freigestellt werden, wenn das für das vergangene Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen den Betrag von 25 000 Mark nicht übersteigt.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet im Falle der Steuerpflicht nach § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 15.

Veranlagung.

Die Veranlagung erfolgt für ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung des Vermögensstandes des Steuerpflichtigen am 31. Dezember des verflossenen Jahres. In den Fällen des § 9, Abs. 2 und 3 wird der Steuerpflichtige vom Beginn des auf den Eintritt der Steuerpflicht oder auf die Erweiterung der Steuerpflicht beginnenden Kalendermonats ab für den Rest des laufenden Veranlagungszeitraumes veranlagt.

§ 16.

Tritt im Laufe einer Veranlagungsperiode eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erbfalles, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Überlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung um mehr als 100 000 M ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Vermögenssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs fallenden Vierteljahres ab verpflichtet.

§ 17.

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres infolge Wegfalls eines Vermögensteiles der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Teil des Vermögens anderweit zur Vermögenssteuer herangezogen wird, so kann von dem Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Vermögenssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 18.

Andere als die in den §§ 16 und 17 eintretenden Veränderungen führen zu keiner Veränderung der zu zahlenden Vermögenssteuer.

§ 19.

Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, so wird die Steuer nur bis zum Schlusse des Monats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt.

Der Absatz 1 gilt entsprechend:

1. wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger im Laufe des Veranlagungszeitraums beschränkt steuerpflichtig wird,
2. wenn und insoweit im Laufe des Veranlagungszeitraums die beschränkte Steuerpflicht erlischt.

§ 20.

Steuererklärung.

Jede von außerhalb zuziehende nach § 1 steuerpflichtige Person hat innerhalb 2 Wochen nach erfolgtem Zuzug eine Steuererklärung dem Steueramt einzureichen. Im übrigen bestimmt der Senat, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.

§ 21.

Steuerbescheid.

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Vermögenssteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

§ 22.

Steuerentrichtung.

Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu entrichten.

§ 23.

Steuerstrafen.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 24.

Schlußvorschriften.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 524) und das Ergänzungssteuergesetz vom 14. 7. 1893 / 19. 6. 1906 (Ges. S. S. 294) werden zu demselben Zeitpunkt aufgehoben.

§ 25.

Der Senat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Danzig, den 7. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Volkmann.**

241

Verordnung

betreffend Neufestsetzung der Gebühren für die Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung vom 1. Januar 1923 ab.

Zur Amtsblattverfügung Nr. 36 vom 17. Februar und Nr. 139 vom 21. September 1922.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab beträgt die Gebühr für Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung für jedes Kilometer:

	Einzelleitung	Doppelleitung
an holzernem Gestänge jährlich	5 400 M	10 800 M
„ eisernem „ „	13 500 „	27 000 „
in Kabeln „	13 500 „	27 000 „

Danzig, den 19. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung.

Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.